

Erwägungsgrund 066

Um dem „[Recht auf Vergessenwerden](#)“ im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung ausgeweitet werden, indem ein [Verantwortlicher](#), der die [personenbezogenen Daten](#) öffentlich gemacht hat, verpflichtet wird, den [Verantwortlichen](#), die diese [personenbezogenen Daten](#) verarbeiten, mitzuteilen, alle Links zu diesen [personenbezogenen Daten](#) oder Kopien oder Replikationen der [personenbezogenen Daten](#) zu [löschen](#).

Dabei sollte der [Verantwortliche](#), unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der ihm zur [Verfügung](#) stehenden Mittel, angemessene Maßnahmen – auch technischer Art – treffen, um die [Verantwortlichen](#), die diese [personenbezogenen Daten](#) verarbeiten, über den Antrag der [betroffenen Person](#) zu informieren.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung